

Satzung

über die Änderung der Satzung der Stadt Hockenheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung, geschlossenen und sonstigen Gruben sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je Kubikmeter Abwasser
ab dem 01.01.2022 **1,72 Euro**“

2. § 42 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche
ab dem 01.01.2022 **0,48 Euro**“

3. Nach § 45 Abs. 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 46 für die nicht (nur) personenbezogenen Leistungen ruhen zu Lasten des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister